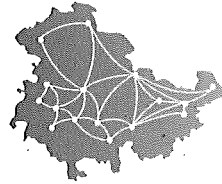


THÜR. LANDTAG POST
19.10.2020 07:08

24951/2020



Dachverband der Kinder-
und Jugendgremien
Thüringen

Stellungnahme der Kinder- und Jugendgremien zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen (ThürVerf) – Aufnahme von Staatszielen, Themenkomplex Kinderrechte

E-Mail:
info@jugendgremien.de

Internet:
www.jugendgremien.de

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags

Fördergeber:

Sehr geehrte Damen und Herren,



wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns an der Anhörung zum Themenkomplex Kinderrechte in der Thüringer Verfassung beteiligen zu dürfen. Als Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen (DKJG Thüringen) stellen wir seit 2018 ein Landesgremium der politischen Kinder- und Jugendbeteiligung im Freistaat Thüringen dar. Innerhalb unserer Organisation versammeln sich mittlerweile 21 kommunale Kinder- und Jugendbeteiligungs-gremien verschiedener Organisationsformen.

Wir freuen uns, dass eine unserer Grundforderungen nach Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen für sie relevanten politischen Entscheidungen zunehmend umgesetzt wird, wie die wiederholte Bitte zur Stellungnahme bezüglich des „Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen“ zeigt.

Grundsätzlich begrüßt der DKJG Thüringen ausdrücklich die durch die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Thüringer Landtages im Entwurf zum „Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von Staatszielen“ (Drucksache 7/897) geplante Ergänzung von Art. 19 ThürVerf um den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere deren Mitspracherechte in eigenen Belangen und die wesentliche Berücksichtigung des Kindeswohls unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die diesbezüglichen durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Verpflichtungen. Diese Verfassungsänderung würde die erste

Projekträger:

NaturFreunde Thüringen e.V.
Dachverband der Thüringer Kinder- und Jugendgremien



NaturFreunde Thüringen e.V. | Johannesstraße 127 | 99084 Erfurt

E-Mail: info@naturfreunde-thueringen.de

und oberste Forderung des DKJG Thüringen erfüllen. Aus diesem Grund beteiligen wir uns freudig an der Beantwortung des zugesandten Fragebogens.

Zur 1. Frage:

Ja, die Aufnahme des Staatszieles hat eine konkrete Auswirkung auf unser Tätigkeitsfeld. Da die bisherige Thüringer Verfassung und die Gesetze des Freistaates Thüringen den kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien bislang keine ausreichende Rechtssicherheit für einen dauerhaften Fortbestand ihrer Tätigkeit gewährleisteten, war deren Arbeit bislang stets von einer der politischen Kinder- und Jugendbeteiligung wohlgesonnenen Mehrheit des Landtages bzw. der kommunalen Parlamente abhängig.

Durch den expliziten Verweis auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen und somit die Zusage zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die im Gesetzentwurf geplante explizite Verankerung der Berücksichtigung des Kindeswohles in allen staatlichen Entscheidungen und Handlungen und der Mitsprache- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in angemessener Form an allen für sie relevanten staatlichen Prozessen und Entscheidungen gemäß der vorgeschlagenen neuen Fassung von Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 bis 5 ThürVerf erhält die politische Kinder- und Jugendbeteiligung in Thüringen Rückenwind durch den Gesetzgeber.

Die ehrenamtliche Arbeit der Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien wäre nunmehr nicht länger vom Wohlwollen der politischen Akteur*innen abhängig, sondern Kinder und junge Menschen verfügten über verfassungsimmanente Kinderrechte, um bei allen Maßnahmen im Gesetzesanwendungsprozess durch Gerichte, Verwaltungen und der Gesetzgebung angehört zu werden und Prozesse mitzugestalten, in denen ihrer Würde, ihren Interessen und ihren Anliegen Ausdruck verliehen wird.

Durch die Verfassungsänderung würden Jugendbeteiligungsakteur*innen eine juristische Handhabe erhalten, welche ihr demokratisches Ansinnen und ihre Tätigkeit klar unterstreicht. Wir erhoffen uns, dass konkrete Streitfälle nunmehr zu Gunsten einer intensiveren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entscheiden wären.

Auch für die Neugründung von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien wäre das Kinderrecht auf wirksame Beteiligung von größter Relevanz, da somit eine prinzipielle landesrechtliche Grundlage geschaffen würde, die nicht länger durch kommunale Entscheidungsträger*innen unberücksichtigt bleiben könnte.

Zur 2. Frage:

Ja, die Aufnahme des Staatsziels in die Thüringer Verfassung ist eine Verbesserung zur bisherigen Situation, da sie in Artikel 19 Absatz 1 ThürVerf explizit die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in für sie relevanten Prozessen und

die Berücksichtigung des Kindeswohles in allen staatlichen Handlungen als Staatsziel benennt sowie in Artikel 19, Abs. 2 ThürVerf die Pluralität von Familienformen anerkennt. Diese expliziten Verbesserungen sind begrüßenswert. Das ist ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung! Jedoch sollte dies durch weitere gesetzliche und praktische Schritte ergänzt und somit nochmals verbessert werden:

So sollte bspw. die Verankerung der Pflicht der institutionalisierten kommunalpolitischen Kinder- und Jugendpartizipation in der geplanten Änderung der Thüringer Kommunalordnung bestätigt werden, um aus dem Staatsziel eine konkrete Verpflichtung für alle Kommunen abzuleiten und festzuschreiben. Das haben wir in unserer Stellungnahme zum Sechsten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vertiefend ausgeführt.

Darüber hinaus sollte im Freistaat Thüringen eine ressourcenstarke Ombudsstelle für Kinderrechte eingerichtet werden. Diese kann als neutrale Instanz für Kinder, Eltern und Politik fungieren, wenn Zweifel daran bestehen, dass das Land Thüringen oder seine kommunalen Gebietskörperschaften Kinder und Jugendliche umfassend schützen, ihnen eine bestmögliche Förderung zukommen lassen sowie für umfassend kindgerechte Lebensbedingungen in Thüringen sorgen. Zudem sollte diese Ombudsstelle im Laufe einer Legislaturperiode der Landesregierung und dem Thüringer Landtag einen unabhängigen Sachverständigenbericht zu den aktuellen Lebensbedingungen von Kindern in Thüringen abgeben, welcher verschiedene Lebensbereiche u. a. wie frühkindliche Bildung, Schule, Freizeit, Kultur, Wohnen, Gesundheit und die Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen umfasst.

Nicht zuletzt sollten lokal und landesweit agierende Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien und ähnliche Angebote durch eine lehrplanimmanente Thematisierung im Rahmen der Demokratiebildung an den Schulen stärker in die Lebensrealität junger Menschen vordringen, um den jugendlichen Mitgliedern der Kinder- und Jugendgremien bei der Nachwuchsgewinnung und ihren konkreten kulturellen, sozialen und politischen Aktionen zu unterstützen.

Zur 3. Frage:

Der DKJG Thüringen begrüßt die vorgeschlagene Formulierung, da sie Kinder und Jugendliche in der Thüringer Verfassung besserstellt. Vor allem die Feststellung der Mit- und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist für uns ein längst überfälliges, starkes und wichtiges Zeichen! Kinder und Jugendliche werden somit endlich als relevante, persönliche aber auch politische Akteur*innen anerkannt. Zudem werden ihre Fähigkeit und ihr Recht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken, gewürdigt.

Zur 4. Frage:

Ja, eine derartige Neufassung von Artikel 19 ist dringend nötig. Die vier zentralen

Gewährleistungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen – Diskriminierungsschutz (gemäß Art. 2 KRK), der Vorrang des Kindeswohls (gemäß Art. 3 Abs. 1 KRK), das eigene Persönlichkeits- und Entwicklungsrecht für Kinder (gemäß Art. 6 Abs. 1 KRK) sowie das Beteiligungsrecht für Kinder (gemäß Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK) sowie sonstige Rechte von Kindern und Jugendlichen entsprechend weiterführender völkerrechtlicher Verpflichtung – in die Landesverfassung aufzunehmen, schafft eine verfassungsrechtliche Basis für politische Partizipation und die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, die in der bisherigen Fassung nicht vorhanden war.

Zur 5. Frage:

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung würde nach Auffassung des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien Thüringen eine erweiterte Wirkung entfalten, da Kinder und Jugendliche besonders bei den Aspekten des Kindeswohls und der politischen Partizipation nun einen in der Verfassung verankerten Anspruch auf Mitbestimmung erhalten und ihre unanfechtbaren Rechte auch gemäß der Thüringer Verfassung auf den Stand der diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen ausgeweitet werden würden.

Zur 6. Frage:

Kinder und Jugendliche erhalten durch die angestrebte Verfassungsänderung ein größeres verfassungsrechtliches Gewicht gegenüber ihren Eltern und dem Staat. Hervorzuheben ist hierbei die explizite Verankerung ihrer partizipatorischen Ansprüche und der Unverletzbarkeit des Kindeswohles, welches nunmehr vor staatlichen und parentalen Verletzungen geschützt wäre. Der DKJG Thüringen vertritt die Position, dass dabei die Stellung von Eltern und Staat als wirkmächtigere Pole der angesprochenen Balance nicht gestört werden sollte.

Zur 10. Frage:

Wir sind der Ansicht, dass bezüglich Kindern und Jugendlichen ein besonderer Schutzbedarf und somit ein besonderer staatlicher und gesellschaftlicher Schutzauftrag vorliegt, welcher durch eine Sonderbewertung wie bspw. durch den hier vorliegenden Bezug auf völkerrechtliche Verpflichtungen angemessen berücksichtigt werden sollte. Wir vertreten die Ansicht, dass diese Berücksichtigung des besonderen Schutzbedarfes von Kindern und Jugendlichen und deren Rechten einen (nahezu) gesamtgesellschaftlichen Konsens darstellt und vermuten daher, dass die explizite Erwähnung diesbezüglicher völkerrechtlicher Verpflichtungen in der Thüringer Verfassung keine allzu irritierende Wirkung entfalten dürften.

Zur 14. Frage:

Mit Verweis auf unseres mangelnden juristischen Fachwissens vermuten wir unbenommen dessen einen erheblichen Schutzzuwachs für die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie das Kindeswohl. Dies liegt einerseits an in der Verfassung verankerten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sie (ggf.

unbeabsichtigt) negativ betreffenden oder gar (unbeabsichtigt oder willkürlich) Kindeswohlgefährdenden staatlichen Maßnahmen, andererseits auch in der bereits eingangs erläuterten Verankerung der politischen Kinder- und Jugendpartizipation in der Thüringer Verfassung, welche mutmaßlich mehr Rechtssicherheit für Strukturen wie den DKJG Thüringen und vergleichbare Organisationen bedeutet, welche gezielt auf den vollumfänglichen Schutz des Kindeswohles und die Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen entsprechend der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland hinarbeiten.

Zu den Frage 6, 8, 9, 11, 12 und 13:

Als Landesjugendmitbestimmungsgremium und vor allem als Mitbestimmungsorgan für Kinder und Jugendliche besteht der DKJG Thüringen vorrangig aus Vertreter*innen eben dieser Bevölkerungsgruppe. Einige der Fragen sowie bestimmte Teilaspekte erfordern höhere juristische Kenntnis sowie Erfahrung und Ausbildung, insbesondere auf dem Gebiet des Verfassungs- und Völkerrechtes. Alters- und erfahrungsbedingt können wir dementsprechend nicht die nötige Expertise aufbringen, um die genannten Fragen umfänglich und zufriedenstellend zu beantworten und enthalten uns zu diesen Inhalten.

Fazit:

Abschließend möchten wir bemerken, dass es nicht bei der bloßen Verfassungsverankerung von politischer Kinder- und Jugendpartizipation und dem Schutz des Kindeswohles als Staatsziele bleiben darf, möchte man diese hehren Ansprüche nachhaltig umsetzen und mit Leben ausfüllen. Hierfür ist eine Vielzahl weiterer Maßnahmen erforderlich:

So sollten die bereits bestehenden Kinder- und jugendpartizipatorischen Verbände, Gremien und weiteren Strukturen zur zunehmenden Selbstorganisation befähigt und hinsichtlich ihrer Ressourcen gestärkt werden. Dies kann durch eine enge und vertrauensvolle Kooperation mit der Landesverwaltung (bspw. durch direkte Ansprechpersonen im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) und eine verpflichtende, sich an den tatsächlichen Bedürfnissen der agierenden Kinder und Jugendlichen orientierenden und unter deren Beteiligung ermittelten verpflichtenden finanziellen Ausstattung durch den Freistaat Thüringen und die jeweils zuständigen Landkreise und Kommunen gewährt werden.

Darüber hinaus bedarf es einer unabhängigen Ombudsstelle zur Koordinierung und Überwachung der Einhaltung der zu Rede stehenden Staatsziele der politischen und persönlichen Kinder- und Jugendpartizipation und des vollumfänglichen Schutzes des Kindeswohls auf Landes- und Kommunalebene, an deren Aufbau die kinder- und jugendpartizipatorische Akteur*innen angemessen beteiligt werden sollten.

Auf diese Weise kann die Umsetzung der beschriebenen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen vollumfänglich anerkennenden Staatsziele auch in der Praxis gelingen und unserer Gesellschaft somit die Möglichkeit gewährt werden, die jetzige und alle nachfolgenden jungen Generationen des Freistaates Thüringen dazu zu befähigen, in einem sie unterstützenden, zur politischen Partizipation anregenden Freistaat zu mündigen, selbstbestimmten und kritischen Bürger*innen zu reifen, welche die Freiheit und Möglichkeiten unserer demokratischen Gesellschaft von Kindesbeinen an erleben und verinnerlichen.

Unsere Stellungnahme zu den uns zugesandten Fragebogen wurden innerhalb des Vorstandes des DKJG Thüringen erarbeitet, nachdem die Delegierten der Mitgliedsgruppen unseres Dachverbandes vorher unter Zusendung aller relevanten Materialien die Gelegenheit erhielten, ihre Perspektive einzubringen. Hierfür blieb auf Grund des kurzen zur Beantwortung des Fragebogens gewährten Zeitraumes jedoch wenig Zeit.

Wir bitten daher den Thüringer Landtag darum, in zukünftigen Anhörungsverfahren ein größeres Zeitfenster zur Beantwortung vorzusehen, um unsere Mitgliedsgruppen und deren Delegierte im Dachverband adäquat gemäß unseres basispartizipativen Selbstverständnis und in jugendgerechter Form beteiligen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgruppen Thüringen